

Mevlana Rumi Ebertsheim e.V.

Satzung

Beschlossen am 27.02.2021 und geändert am 23. Mai 2021 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Mevlana Rumi Ebertsheim" mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Ebertsheim. Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

„Mevlana Rumi Ebertsheim“ ist eine unparteiliche, kultur- und religionsübergreifende Vereinigung. Sie bezieht sich auf den Sufi Mystiker Dschelaleddin Rumi (1207-1273), dem bedeutenden altpersischen Dichter und Begründer des Mevlevi Ordens.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur; von Religion, internationaler Gesinnung sowie von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Verein unterstützt die Verbreitung des Gedankengutes von Dschelaleddin Rumi und damit die Tradition der Mevlevi-Derwische, besonders die Drehmeditation und das *Sema*-Ritual, wie es seit Generationen weitergegeben wurde.

Rumis Lehren sind seit dem vorigen Jahrhundert durch Veröffentlichungen namhafter Gelehrter einem internationalen Interessentenkreis zugänglich. Ein direkter Nachfolger Rumis, Sheikh Münir Çelebi, beauftragte in den 1960er Jahren Sheikh Resûhî Baykara (1913-1989) auf Anfrage eines Vereins für das Studium der Philosophie in London, The Study Society, Rumis Gedankengut für den Westen zugänglich zu machen.

Die Tradition der Mevlevi, im Besonderen das *Sema*-Ritual wurde im Jahr 2007, dem Internationalen Rumi Jahr, von der UNESCO in die Liste des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Sie ist geprägt von einem Geist der Offenheit und Toleranz.

Die Pflege der von Rumis Nachkommen entwickelten Tanzmeditation (*Sema*) ist das besondere Anliegen des Vereins „Mevlana Rumi Ebertsheim“.

Dies geschieht durch Förderung von

- Seminaren und Kursen zum Einführen und Vertiefen in das Gedankengut der islamischen Mystik, den Sufismus, sowie in die Gebets- und Tanztradition der Mevlevi Derwische, unter Einbeziehung der reichhaltigen Dichtkunst ihres Ordensgründers Dschelaleddin Rumis
- Einüben und Zelebrieren des *Sema*-Rituals der Mevlevi Derwische und Erhalt eines Raumes zu diesem Zweck (*Semahane*) in Ebertsheim
- Pflege des länder-, kultur- und religionsübergreifenden Austausches im Sinne der Völkerverständigung und eines friedlichen Dialoges der Kulturen, sowie der Kontakt zu weiteren Mevlevi Gruppierungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu

satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder/Förderer

„Mevlana Rumi Ebertsheim“ umfasst ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Ablehnungsbeschluss ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die durch besondere Leistungen im Sinne der Ziele von „Mevlana Rumi Ebertsheim“ hervorgetreten sind oder sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Förderer können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur regelmäßigen finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten, ohne Mitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen, aktives oder passives Wahlrecht besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- b) eine an den Vorstand zu richtende, schriftliche Austrittserklärung, die jeweils spätestens vier Wochen vor Ende eines Quartals einzureichen ist und dann zum nächsten Quartalsende wirksam wird,
- c) Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied durch sein Verhalten gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.
- d) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragspflicht im Rückstand ist.

Bei c) und d) ist der Beschluss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Mit Ablauf des dritten Tages nach der Absendung des Schreibens wird die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam. Der Ausschlussbeschluss ist nicht anfechtbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder stimmen den in § 2 genannten Zielen zu. Sie haben bevorzugten Zugang zu den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins.

Zur Deckung der Unkosten wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall herabsetzen oder erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitgliedern, die sich in besonderer Weise für den Verein einsetzen, kann durch Beschluss des Vorstands eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale im Rahmen der gültigen gesetzlichen Regelungen zugesprochen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mitglieder dieser Organe können nur Mitglieder des Vereins sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung (kurz: MV) gehören alle erschienenen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Förderer des Vereins können ohne Wahlrecht teilnehmen. Gäste können mit Einwilligung der MV zugelassen werden.

Die MV wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, entweder in Papierform oder auf elektronischem Weg, eingeladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr nach Möglichkeit im 1. Quartal stattfinden.

Wenn es erforderlich ist, obliegt es dem Vorstand eine MV auch virtuell stattfinden zu lassen. Die Online-MV ist der Präsenzversammlung gleichgestellt. Mitglieder können ihre Stimmen vor der Präsenz- oder Online-MV bereits schriftlich abgeben und müssen dann nicht an der Versammlung teilnehmen.

Der Vorstand muss eine MV schriftlich einberufen, wenn es das Interesse von „Mevlana Rumi Ebertsheim“ dringend erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einberufung der MV hat dann innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen.

Die MV beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit, für Vereinsauflösung Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu den Obliegenheiten der MV gehören:

- Genehmigung oder Änderung der Tagesordnung
- Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung zur Satzung
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Jahresbericht des Vorstands einschließlich Kassenbericht
- Festsetzung des Jahresmindestbeitrags
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins
- Auflösung des Vereins

Über Themen, die in der Tagesordnung nicht angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschriften einzusehen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsordnung zur Satzung geregelt.

Der Vorstand ist für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und alle „Mevlana Rumi Ebertsheim“ betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der MV zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen dem Vorstand:

- die Geschäftsführung
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der MV,
- die Durchführung der Beschlüsse der MV.

Der Vorstand kann sich zur Regelung von Aufgaben und Abläufen eine Geschäftsordnung geben.

Bei allen Beschlüssen des Vorstands muss die Mehrheit, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sein. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht erfolgt. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren vollzogen werden.

Wenn es erforderlich ist, obliegt es dem Vorstand eine Vorstandssitzung auch virtuell stattfinden zu lassen. Die Online-Versammlung ist der Präsenzversammlung gleichgestellt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand nach §26 BGB). Diese Befugnis steht dem 1. und 2. Vorsitzenden auch jeweils allein zu.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten MV mitgeteilt werden.

Die Beschlüsse der MV und des Vorstands werden schriftlich niedergelegt. Sie werden jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung „Willkommen in Deutschland“, Partnerstiftung der Bürgerstiftung-Pfalz, 76889 Klingenmünster, Bahnhofstr. 1a, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

Sollten einige Bestimmungen dieser Satzung sich als falsch oder unwirksam erweisen, berührt das nicht die Gültigkeit aller anderen.